

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Satzung der Stadt Eggenfelden über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 und 21 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Eggenfelden:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

1.	Einzelgrab (Erwachsene)	pro Jahr	32 €
2.	Familiengrab (2 Plätze)	pro Jahr	54 €
3.	Familiengrab (3 Plätze)	pro Jahr	81 €
4.	Familiengrab (4 Plätze)	pro Jahr	122 €
5.	Urnennische	pro Jahr	135 €
6.	Urnennische in der Stele	pro Jahr	66 €
7.	Urnen-Anonymkammer	pro Jahr	16 €
8.	Urnen-Anonymfeld	pro Jahr	17 €
9.	Freigruft	pro Jahr	253 €
10.	Gegrüftete Arkaden	pro Jahr	253 €
11.	Ungegrüftete Arkaden	pro Jahr	216 €

Bei Berechnung der Grabnutzungsgebühr wird die Nutzungszeit auf volle Jahre auf- oder abgerundet.

§ 2 Bestattungsgebühren

1.	Gegrüftete Arkaden	360 €
2.	Ungegrüftete Arkaden (Normalbelegung)	750 €
3.	Ungegrüftete Arkaden (Tieferlegung)	910 €
4.	Freigruft	360 €
5.	Erdgrab (Normalbelegung)	750 €
6.	Erdgrab (Tieferlegung)	910 €
7.	Urnennische	280 €
8.	Urne in gegrüfteter Arkade	280 €
9.	Urne in ungegrüfteter Arkade	280 €
10.	Urne in Freigruft	280 €
11.	Urne in Erdgrab	280 €
12.	Urne in Anonymkammer	240 €
13.	Urne in Anonymfeld	260 €
14.	Totgeburten und Kinder bis zu 10 Jahren	50 % der Bestattungsgebühren

**§ 3
Sonstige Benutzungsgebühren**

- | | | | |
|----|--------------------------------|-------------------|------|
| 1. | Benutzung des Leichenhauses | pro Tag | 60 € |
| 2. | Benutzung der Aussegnungshalle | einmalig pauschal | 90 € |

**§ 4
Sonderleistungen**

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | Aufräumung in einer Gruft (Gebeine) | 480 € |
| 2. | Aufräumung in einer Gruft (nicht verwesene Leiche) | 630 € |
| 3. | Auflösung Urnennische und Beisetzung durch Friedhofsverwaltung | 190 € |
| 4. | Auflösung Urnennische ohne Beisetzung | 190 € |
| 5. | Weitere Leistungen / Fremdleistungen | nach Aufwand / Std.-Satz 60 € |

**§ 5
Zuschläge**

1. Der Zuschlag für Aussegnungen außerhalb der Dienstzeit beträgt 100 €.
2. Der Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit beträgt 200 €.

**§ 6
Gebührenpflicht**

Gebührenschildner ist,

1. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
3. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 7
Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.

**§ 8
Fälligkeit und Einhebung der Gebühren**

Die Gebühren werden von der Stadt Eggenfelden – Friedhofverwaltung – festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschildner fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung mit allen seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 06.02.2019
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Zimmer 33 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08. Februar 2019 angeheftet und am 28. Februar 2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 06.02.2019
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister